

Pro und Contra ZDF Frontal 21 vom 25.08.2009: „Versteckte Rentenkürzung – Betrogen und enteignet“

Wie nicht anders zu erwarten war, haben die öffentlichen Arbeitgeber auf den am 25.8.2009 ausgestrahlten Beitrag „Versteckte Rentenkürzung: Betrogen und enteignet“ in ZDF Frontal 21 reagiert. Uns liegt u.a. das Rundschreiben Nr. 81/2009 – ZVK der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e.V. (AKA) vom 26.8.2009 vor. Darin erläutert Rechtsanwalt **Hügelschäffer**, Geschäftsführer der AKA, zunächst die Grundaussage im Beitrag von Frontal 21, wonach unten den Rentenfernen insbesondere die alleinstehenden Normalverdiener mit langjährigen Versicherungszeiten benachteiligt und verheiratete Spitzenverdiener mit Einkommen von mehr als 5.000 Euro profitieren würden. Diese Grundaussage des Frontal 21 – Beitrages wird von uns in vollem Umfang geteilt. Verwiesen sei auf das **VSZ-Gutachten „Rentenkürzungen bei älteren alleinstehenden Rentenfernen“** (<http://www.startgutschriften-arge.de/6/VSZ-Gutachten-Rentenkuerzung.pdf>), das auch über die Homepage von ZDF Frontal 21 downloadbar ist.

Laut Hügelschäffer sei es erfreulich, dass die kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen in dem Fernsehbeitrag nicht ausdrücklich erwähnt worden seien. Lediglich in der Abmoderation sei erwähnt worden, dass die Kirchen aus der fragwürdigen Rentenumstellung rechtzeitig ausgestiegen seien, da sie die Ungerechtigkeiten erkannt hätten. Laut VBL vom Vormittag des 26.8.2009 sei die Resonanz auf den Beitrag bisher noch gering.

Auf den Seiten 3 und 4 des Rundschreibens gibt Hügelschäffer den kommunalen Zusatzversorgungskassen **mögliche Gegenargumente** (im Folgenden mit „Contra (AKA)“ bezeichnet) auf die **Frontal-Aussagen** (mit „Pro (ZDF-Frontal)“ abgekürzt) an die Hand. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung (im Folgenden mit „Re“ bezeichnet). Für die Stellungnahme zeichnet der Betreiber der Homepage www.startgutschriften-arge.de) verantwortlich.

Pro, Contra und Re ZDF Frontal 21

1. **Pro (ZDF Frontal): „Verlust von mehr als der Hälfte der Zusatzrente“**

Contra (AKA): Bezugsgröße ist nicht die Versorgungsrente oder qualifizierte Versicherungsrente (sog. 0,4-Prozent-Regel nach § 35a MSF a.F.), sondern die einfache Versicherungsrente nach § 35 MS a.F. Dies hat der BGH am 14.11.2007 bestätigt.

Re: Dies ist nur rechtlich richtig, wenn man den „Fallenstellerparagrafen“ § 18 des Betriebsrentengesetzes auch für die Berechnung der Startgutschriften für Rentenferne nutzt, wie es die VBL und die kommunalen Zusatzversorgungskassen praktizieren. Laut VSZ-Gutachten, Seite 19, fallen die Startgutschriften bis auf 0,22 % pro Jahr des gesamtversorgungsfähigen Entgelts ab. Dies bedeutet einen Verlust von 45 % gegenüber der alten Mindestversorgungsrente bzw. qualifizierten Versicherungsrente von 0,4 % p.a. nach § 44a VBL a.F. bzw. § 35 MS a.F. Gegenüber einer durchschnittlichen Versorgungsrente von 0,5 % p.a. beträgt der Verlust sogar 56 % und damit mehr als die Hälfte.

Dass der BGH das Aushebeln der Mindestversorgungsrente bei der Berechnung der rentenfernen Startgutschriften bestätigt, spielt zunächst keine Rolle. Bekanntlich fällt das Bundesverfassungsgericht noch in diesem Jahr ein Urteil über die Rechtmäßigkeit der rentenfernen Startgutschriften.

2. **Pro** (ZDF Frontal): „Keine Einbußen gegenüber vorher – das war eindeutig das gegebene Versprechen“

Contra (AKA): Die Systemumstellung ist eine tarifvertragliche Grundentscheidung, die der BGH im Grundsatz geteilt hat. Lediglich ein Punkt in § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz wurde für unwirksam erklärt und damit die rentenfernen Startgutschriften insgesamt.

Re: Wieder argumentiert die AKA nur mit dem Urteil des BGH. Ob das Bundesverfassungsgericht die tarifvertragliche Grundentscheidung über die Anwendung des § 18 Betriebsrentengesetz für die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften ebenfalls im Grundsatz teilt, wird noch in diesem Jahr entschieden (siehe auch 1.).

3. **Pro** (ZDF Frontal): „Aushandlung der Reform hinter verschlossenen Türen“

Contra (AKA): An der Reform der Zusatzversorgung waren die Gewerkschaften beteiligt, die die Arbeitnehmerinteressen vertreten haben.

Re: Die Startgutschriftsbetroffenen sowie Millionen von Arbeitnehmern und künftigen Rentnern fühlen sich eben nicht durch die Gewerkschaften bei den Reformverhandlungen über die Zusatzversorgung vertreten. Dafür sprechen u.a. die Aussagen des damaligen VBL-Verhandlungsführers und heutigen VBL-Verwaltungsratsvorsitzenden Kurt Martin sowie das Statement von Verdi-Chef Frank Bsirske, wonach auch weiterhin jeder Arbeitnehmer auf eine Gesamtrente in Höhe von 90 % des letzten Nettogehalts vertrauen dürfe. Beweise für diese Aussagen und Statements liegen uns vor.

4. **Pro** (ZDF Frontal): „Außerdem zahlte er (der Versicherte) in eine zweite Rentenkasse ein“

Contra (AKA): Die Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes wird – abgesehen von der Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung – von den Arbeitgebern finanziert.

Re: Die Zusatzversorgung wird von Arbeitgebern und Arbeitnehmern finanziert, also auch von den pflichtversicherten Arbeitnehmern. Die Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung lag im Jahr 2001 bei 1,25 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die effektive Beteiligung des Arbeitnehmers sehr viel höher ausfällt, da ein Teil der von den Arbeitgebern finanzierten Umlage bei den Arbeitnehmern versteuert und „verbeitragt“ wird. Das steuerpflichtige und sozialversicherungspflichtige Entgelt liegt regelmäßig über dem gesamtversorgungsfähigen bzw. zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

5. **Pro** (Frontal 21): „Die VBL war aber angeblich in finanzielle Nöten geraten“

Contra (AKA): Die finanzielle Belastung des Gesamtversorgungssystems zum Zeitpunkt der Systemumstellung war eine Tatsache, wie auch der BGH festgestellt hat.

Re: Die Tarifparteien haben sich auf die von der VBL vorgelegten Hochrechnungen der künftigen Versorgungsausgaben verlassen, die im Auftrag des Büros Bode/Grabner/Beye AG erstellt wurden. Die damaligen Berechnungen enthielten Annahmen, die sich aus heutiger Sicht als verfehlt erweisen. Auch die neueren

Berechnungen des Büros Bode/Grabner/Beye AG bzw. neuerdings BodeHewitt AG für die Versorgungsberichte 2005 und 2009 der Bundesregierung rechnen die künftigen Versorgungsausgaben in nicht plausibler Weise auf teilweise utopische Werte bis zum Jahr 2050 hoch, wie in dem [Zusatzversorgungsbericht 2009-2](http://www.startgutschriften-arge.de/6/zusatzversorgungsbericht2009-2.pdf) (<http://www.startgutschriften-arge.de/6/zusatzversorgungsbericht2009-2.pdf>) nachzulesen ist.

6. **Pro** (Frontal 21): „Keine Informationen durch Gewerkschaften und Arbeitgeber“

Contra (AKA): Die Zusatzversorgungskassen haben die Versicherten über die Systemumstellung durch die Startgutschrift-Mitteilungen informiert. Diese Berechnung der Startgutschrift konnten die Versicherten beanstanden, was auch fast 450.000 Versicherte getan haben.

Re: Es gab weder im Herbst 2001 noch Anfang 2002 eine Information über die zu erwartende bzw. tatsächlich verabschiedete Systemumstellung. Fast alle Versicherten haben erst Ende 2002 durch die Startgutschrift-Mitteilungen von den teilweise enormen Rentenkürzungen erfahren. Die Berechnung der Startgutschrift war so kompliziert, dass viele Versicherte erst im Laufe der nächsten Monate das tatsächliche Ausmaß der Rentenkürzung erfuhren und zusätzlich zur Beanstandung auch den Weg über die ordentlichen Gerichte beschritten.

7. **Pro** (ZDF Frontal 21): „Versorgungsanspruch ist eigentumsgeschützt“

Contra (AKA): Laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 fallen die Berechnungen der rentenfernen Startgutschriften nicht unter Art. 14 GG.

Re: Darüber wird das Bundesverfassungsgericht in diesem Jahr entscheiden (siehe **Re** zu Punkten 1 und 2). Die zitierte Aussage stammt von Rechtsanwalt Mathies, der rund 4.000 Betroffene vertritt.

8. **Pro** (ZDF Frontal 21): „Erhebliche Benachteiligung aufgrund der Stichtagsregelung und der damit fixierten Steuerklassenregelung“

Contra (AKA): Der BGH hat laut Urteil vom 14.11.2007 keine erhebliche Benachteiligung gesehen.

Re: Die erhebliche finanzielle Benachteiligung für ältere, alleinstehende Rentenferne wurde im [VSZ-Gutachten](http://www.startgutschriften-arge.de/6/VSZ-Gutachten-Rentenkuerzung.pdf) (<http://www.startgutschriften-arge.de/6/VSZ-Gutachten-Rentenkuerzung.pdf>) nachgewiesen. Ob dies gleichheitswidrig ist und gegen Art. 3 GG verstößt, entscheidet das Bundesverfassungsgericht noch in diesem Jahr (siehe **Re** zu den Punkten 1, 2 und 7). Es dürfte unbestritten sein, dass Rentenanwärter in Lohnsteuerklasse I/0 gegenüber denen in Lohnsteuerklasse III/0 zum Stichtag 31.12.2001 hinsichtlich der Startgutschrift-Berechnung finanziell ganz erheblich im Nachteil sind.

9. **Pro** (ZDF Frontal 21): „Versicherte mit hohem Einkommen sind die Gewinner der Systemumstellung“

Contra (AKA): Dass die verheirateten Rentenfernen ab 5.000 Euro Einkommen Gewinner der Startgutschrift-Regelung sind, lässt sich aus dem § 18 nicht rückschließen.

Re: Die Tarifparteien haben die finanziellen Auswirkungen des § 18 auf die Höhe der Startgutschriften nie eingehend analysiert. Erst diverse Studien

- („Hohe Verluste bei den Startgutschriften für Rentenferne“ (http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie_verluste_startgutschriften.pdf), Seite 76, sowie
- „Rentenkürzungen in der Zusatzversorgung“ (http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie_rentenkuerzungen.pdf) und
- das bereits erwähnte VSZ-Gutachten

zeigen, dass in der Tat verheiratete Spitzenverdiener ab 5.000 Euro zu den Gewinnern zählen. So liegt die Startgutschrift beispielsweise bei 0,56 % p.a. für Verheiratete mit 5.000 Euro und bei 0,67 % für Verheiratete mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 6.000 Euro im Jahr 2001.

10. **Pro** (ZDF Frontal 21): „Die Kirchen sind aus der Rentenreform ausgestiegen“

Contra (AKA): Die Kirchen haben bei der Systemumstellung lediglich einen Abgleich der Startgutschrift-Berechnung nach § 18 mit der früheren qualifizierten Versicherungsrente vorgenommen, da sie nicht verpflichtet sind, das Versorgungstarifrecht des öffentlichen Dienstes deckungsgleich umzusetzen.

Re: Gerade die Beibehaltung der qualifizierten Versicherungsrente bzw. Mindestversorgungsrente (sog. 0,4-Prozent-Regel) für rentenferne Startgutschrift nach der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskassen (KZVK) vermeidet die erhebliche finanzielle Benachteiligung der alleinstehenden Rentenfernen. Von „lediglich“ kann aus finanzieller Sicht der Betroffenen keine Rede sein. Die missverständliche Formulierung über den Ausstieg der Kirchen aus der Rentenreform erfolgte in der Abmoderation und ist nicht im Video-Clip zu sehen. Den im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmern ist die Sonderregelung laut KZVK gar nicht vertraut.

Zusätzliche Bemerkungen

Rechtsanwalt **Hagen Hügelschäffer**, der den öffentlichen Arbeitgebern mögliche Gegenargumente empfiehlt, hat auch die 10-seitige Stellungnahme der AKA zur Verfassungsbeschwerde geschrieben und ist zudem Autor u.a. von zwei Beiträgen über die Startgutschrift-Regelungen in ZTR 6/2004 und BetrAV 3/2008. Der Vorsitzende der AKA, **Reinhard Graf**, ist gleichzeitig Mitglied des Vorstandes der Bayerischen Versorgungskammer sowie Autor der Lektion 12 des Management-Lehrgangs „Die Zusatzversorgung im öffentlichen und kirchlichen Dienst“.

Wir bedauern es, dass die Diskussion von der AKA und insbesondere von Herrn Hügelschäffer nur aus der rein formal-juristischen Perspektive geführt wird. Offensichtlich sind den Verantwortlichen die finanziellen Einbußen, die viele alleinstehende Rentenferne durch die zu niedrigen Startgutschriften haben, gleichgültig. Man darf gespannt sein, mit welchen Gegenargumenten die VBL noch aufwarten wird. Auch mit den möglichen Gegenargumenten der VBL werden wir uns auseinandersetzen.

29.08.2009

Dr. Friedmar Fischer